

Allgemeine Geschäftsbedingungen

**für die Erbringung von Dienstleistungen
durch den Landesbetrieb HESSEN-FORST**

(AGB-DL)

Stand: 21.04.2015

1. Allgemeines

HESSEN-FORST erbringt seine Dienstleistungen auf der Grundlage der nachfolgend festgelegten AGB-DL. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen erkennt HESSEN-FORST nicht an, auch wenn dem nicht ausdrücklich schriftlich widersprochen wird.

2. Gewährleistung

- (1) HESSEN-FORST erbringt seine Leistung(en) auf der Grundlage der allgemein anerkannten Regeln der Technik, der allgemeinen Erfahrungen von HESSEN-FORST sowie bei Verwendung oder Verarbeitung von Material unter Beachtung der Angaben der Hersteller, soweit diese HESSEN-FORST bekannt sind oder bekannt gemacht werden.
- (2) HESSEN-FORST ist berechtigt, für die Durchführung der Dienstleistung Subunternehmer zu beauftragen.
- (3) Mängel in der Dienstleistung sind gegenüber HESSEN-FORST spätestens 24 Stunden nach der Fertigstellungsmeldung geltend zu machen. Für danach geltend gemachte Mängel trägt der Auftraggeber die volle Beweislast.
- (4) HESSEN-FORST ist berechtigt, im Fall von berechtigten Mängeln zunächst zwei Mal Nachbesserung zu tätigen. Erst nach erfolgloser Nachbesserung sind Auftraggeber berechtigt, ein Drittunternehmen mit der Nachbesserung zu beauftragen.

3. Genehmigungen und Erlaubnisse

Sind zur Erbringung der Dienstleistung öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Genehmigungen oder Erlaubnisse erforderlich, so sind diese durch die Auftraggeber zu beschaffen.

4. Zahlungsverkehr

- (1) HESSEN-FORST stellt nach Beendigung der Dienstleistungen eine Rechnung, die innerhalb von 21 Tagen nach Rechnungsdatum zu begleichen ist. Entscheidend für die Wahrung der Frist ist der Zeitpunkt des Geldeingangs. Zahlungsempfänger sind auf der Rechnung angegeben.
- (2) Mehrwertsteuer wird in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe erhoben. Gegenüber anderen Verwaltungen des Landes fällt gem. UStG Abschn. 20 Abs. 1 S. 2 Mehrwertsteuer nicht an.
- (3) Bei Zahlungsverzug haben Auftraggeber vom Fälligkeitstag an Zinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu entrichten, wobei der am ersten eines Monats geltende Basiszinssatz für jeden Zinstag des Monats maßgeblich ist.
- (4) Die Rechnung für die Dienstleistung(en) wird auf der Grundlage des Dienstleistungsvertrages/der „Dienstleistungsvereinbarung mit anderen Landesverwaltungen“, evtl. nach gemeinsamen Aufmass, erstellt. Verzichten Auftraggeber auf ein gemeinsames Aufmass, so ist dies gegenüber HESSEN-FORST schriftlich zu erklären. Es gilt dann das Aufmass von HESSEN-FORST.
- (5) Dauert die Erbringung der Dienstleistung(en) länger als zwei Monate, so hat HESSEN-FORST Anspruch auf Zahlung von Abschlägen in Höhe von 80% des Wertes der erbrachten Leistung.
- (6) Bei Zahlungsverzug und begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit der Auftraggeber ist HESSEN-FORST – unbeschadet seiner sonstigen Rechte – befugt, Sicherheiten oder Vorauszahlungen für erbrachte Leistungen zu verlangen und sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung sofort fällig zu stellen.

5. Datenschutz

- (1) HESSEN-FORST gewährleistet den Schutz der personenbezogenen Daten der Auftraggeber sowie der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Alle im Zusammenhang mit der Erbringung der Dienstleistung evtl. erhobenen Daten sind Eigentum der Auftraggeber und werden nach Beendigung der Dienstleistung ausgehändigt.
- (2) Auftraggeber stimmen der elektronischen Verarbeitung personenbezogener Daten zu, wenn dies zur Durchführung der Dienstleistung erforderlich ist.

6. Haftung

- (1) HESSEN-FORST haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für die ordnungsgemäße und vollständige Erbringung der Dienstleistung.
- (2) HESSEN-FORST haftet bei der Durchführung der Dienstleistung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Personen-, Vermögens- und / oder Sachschäden, soweit diese durch seine Bediensteten oder Beauftragten durch schuldhaftes Verhalten verursacht werden. Die Haftung wird auf 1 Million EURO begrenzt, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von HESSEN-FORST vorliegt.
- (3) Auftraggeber leistet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Ersatz für alle Schäden, die während der Durchführung der Dienstleistung(en) HESSEN-FORST, seinen Bediensteten oder Beauftragten entstehen, soweit sie von ihm oder den in seinem Namen handelnden oder an der Dienstleistung teilnehmenden Personen schuldhaft verursacht worden sind.
- (4) Wird HESSEN-FORST von Dritten für einen Schaden haftbar gemacht, den der Auftraggeber oder eine der in seinem Namen handelnden oder an der Dienstleistung teilnehmenden Personen zu vertreten hat, so stellt der Vertragspartner HESSEN-FORST, seine Bediensteten und Beauftragten von jeglicher Schadensersatzpflicht und etwaigen Prozesskosten frei.
- (5) HESSEN-FORST haftet nicht für die Beeinträchtigung, die Beschädigung oder den Untergang der begonnenen oder fertig gestellten Maßnahmen gem. § 1 des Vertrages/der „Dienstleistungsvereinbarung mit anderen Landesverwaltungen“, soweit dies auf höhere Gewalt oder Einwirkung Dritter zurückzuführen ist.
- (6) HESSEN-FORST haftet nicht für witterungsbedingte Verzögerungen und für Verzögerungen, die auf höhere Gewalt zurückzuführen sind.

7. Betreten von Grundstücken

- (1) Auftraggeber gestatten den mit der Erbringung der Dienstleistung beauftragten Bediensteten oder Beauftragten von HESSEN-FORST während der Vertragslaufzeit jederzeit das Betreten der Grundstücke, auf denen die Dienstleistung erbracht werden soll.
- (2) Sollten diese Grundstücke nur über Grundstücke der Auftraggeber zu erreichen sein, auf denen keine Dienstleistungen zu erbringen sind, so bestimmen Auftraggeber den Zufahrtsweg. Dieser ist in einer Karte einzuzichnen, die Bestandteil des Vertrages/der Vereinbarung bei anderen Landesverwaltungen wird.
- (3) Sind die Grundstücke, auf denen die Dienstleistungen zu erbringen sind, nur über Grundstücke von Dritten zu erreichen, oder ist die Dienstleistung auf Grundstücken, die Dritten gehören, zu erbringen, so beschaffen Auftraggeber die erforderlichen Erlaubnisse.

8. **Schriftform**

Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen, Änderungen und Ergänzungen des Vertrages/der Vereinbarung mit anderen Landesverwaltungen sowie weitere Vereinbarungen zum Vertrag/zur Vereinbarung mit anderen Landesverwaltungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis.

9. **Schiedsverfahren**

Bei etwaigen Streitigkeiten aus einer Vereinbarung mit anderen Landesverwaltungen unterwerfen sich die Vertragspartner dem Schiedsspruch der Schiedsstelle beim Hess. Ministerium des Innern und für Sport.

10. **Gerichtsstand**

Gerichtsstand für etwaige Streitigkeiten aus einem Vertrag ist Kassel, soweit die Vertragsparteien die Voraussetzungen des § 38 ZPO erfüllen und nicht ein ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist.